

16.12.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

A Problem

Die stark gestiegene Zahl von Asyl- und Schutzsuchenden in Deutschland stellt alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen vor besondere Herausforderungen.

Die für die Betreuung der Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörden haben erhebliche Probleme, kurzfristig Personal, das über eine entsprechende Qualifikation verfügt, für die Mithilfe in der Flüchtlingshilfe zu gewinnen.

Daher ist es erforderlich, dass aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation auch ehemalige Beamtinnen und Beamten, die sich im Ruhestand befinden, in dem Bereich der Flüchtlingshilfe eingesetzt werden. Sie sind aufgrund ihrer früheren Tätigkeit im Besitz der für die Betreuung der Flüchtlinge erforderlichen Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen.

Aufgrund der aktuell bestehenden Gesetzeslage im Beamtenversorgungsrecht sind Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen), die Ruhestandsbeamtinnen und -beamte im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung erzielen, bei Überschreiten bestimmter Höchstgrenzen auf die Versorgung anzurechnen.

Ein solches Hemmnis, das insbesondere Ruhestandsbeamtinnen und -beamte davon abhält, im öffentlichen Dienst im Bereich der Flüchtlingshilfe tätig zu werden, ist mit Blick auf das erwartete Ansteigen der Flüchtlingszahlen abzubauen.

Auf diesem Weg können die jeweils zuständigen Behörden qualifizierte Kräfte zur Bewältigung der Aufgaben der Flüchtlingshilfe gewinnen.

B Lösung

Zur Erhöhung des Anreizes zur Aufnahme einer Tätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und – beamten im öffentlichen Dienst im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen ist eine zeitlich befristete Aussetzung von Anrechnungsregelungen bis zum Ablauf des Jahres 2017 auf die beamtenrechtliche Versorgung zu schaffen.

Datum des Originals: 15.12.2015/Ausgegeben: 21.12.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für den Landesbereich ist zu erwarten, dass bis Ende 2017 aufgrund der Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen, das im Rahmen der Mithilfe bei der Flüchtlingshilfe aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird, Mehrausgaben für die Beamtenversorgung entstehen werden. Diese sind abhängig von der Anzahl der Versorgungsberechtigten, die in der Flüchtlingshilfe im Rahmen der Beschäftigung im öffentlichen Dienst verwendet werden. Daher sind zuverlässige Schätzungen zu etwaigen Mehrausgaben durch dieses Gesetz bis 2017 entstehenden Mehrausgaben nicht möglich.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren im Geltungsbereich des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entstehen durch dieses Gesetz in Abhängigkeit von der Anzahl der Versorgungsberechtigten, die im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst bis zum Ablauf des Jahres 2017 verwendet werden, Mehraufwendungen, die nicht beziffert werden können.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Befristung

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz ist als Stammgesetz nicht mit einer Befristung versehen. Die Regelung zur Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen, das im Rahmen Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erzielt wird, ist auf die Zeit bis zum Ablauf des Jahre 2017 beschränkt (besondere befristete Ausnahmeregelung).

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69h folgende Angabe eingefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

Abschnitt X Vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsfälle ab 1. Januar 2002

- § 69 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1977 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 69a Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger
- § 69b Übergangsregelungen für vor dem 1. Juli 1997 bewilligte Freistellungen und eingetretene Versorgungsfälle
- § 69c Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamte
- § 69d Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2001 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger
- § 69e Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001
- § 69f Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters
- § 69g Übergangsregelung für die Verminderung der Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten

§ 69h Übergangsregelung für bereits angetretene Altersteilzeit

„§ 69i Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bis zum Ablauf des Jahres 2017“.

2. Nach § 69h wird folgender § 69i eingefügt:

**„§ 69i
Übergangsvorschrift zur Anrechnung
von Einkünften bis zum Ablauf des
Jahres 2017**

Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (§ 53 Absatz 8 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2017 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die weiter steigende Zahl von Asyl- und Schutzsuchenden stellt die für die Flüchtlingshilfe zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen vor gewaltige Herausforderungen, die in kurzer Zeit bewältigt werden müssen. Hierfür ist es erforderlich, dass für die Betreuung der Flüchtlinge kurzfristig in ausreichendem Umfang entsprechend ausgebildetes und erfahrenes Personal zur Verfügung steht. Diese Aufgabe kann insbesondere von früheren Beamtinnen und Beamten, die sich im Ruhestand befinden, wahrgenommen werden. Sie verfügen über entsprechende Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen.

Nach der geltenden Rechtslage im Beamtenversorgungsrecht sind Einkünfte aus einer Tätigkeit bei Behörden im Bereich der Flüchtlingshilfe als Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst auf die Versorgung der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten unter Beachtung besonderer Höchstgrenzen in Anrechnung zu bringen.

Sinn und Zweck dieser versorgungsrechtlichen Anrechnungsregelung ist es, bei Bezug solcher Verwendungseinkommen eine Überversorgung aus den als Einheit zu betrachtenden öffentlichen Kassen zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ist zur Deckung der aktuellen Personalmehrbedarfe im Bereich der Flüchtlingshilfe die Schaffung einer besonderen Ausnahmeregelung angezeigt.

Für Ruhestandsbeamtinnen und -beamten soll durch eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung ein besonderer Anreiz geschaffen werden, sich einzubringen und in der Flüchtlingshilfe tätig zu werden. Die Sonderregelung sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Anrechnung von Verwendungseinkommen aus einer Tätigkeit im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen bis zum Ablauf des Jahres 2017 auf die Versorgung ausgesetzt wird.

Eine solche zeitlich befristete Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation lässt die bestehende, sachlich gerechtfertigte Beschränkung des Hinzuverdienstes bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst grundsätzlich unangetastet.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird aufgrund der Einfügung des § 69i entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

(Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Einkünften bis zum Ablauf des Jahres 2017)

Diese besondere Regelung erleichtert es, zur Bewältigung der aktuellen Ausnahmesituation sofort einsetzbares Personal mit einschlägigen Vorkenntnissen und Erfahrungen für eine

Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Bereich der Flüchtlingshilfe zu gewinnen. Dazu zählen in besonderem Maße Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, die bereit sind, sich zu engagieren und bei der Betreuung der Flüchtlinge mitzuhelfen. Daher ist es angezeigt, zur Erhöhung der Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen die gesetzlichen Anrechnungsregelungen für die Zeit bis Ende 2017 auszusetzen.

Der Begriff der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im Rahmen einer Verwendung im öffentlichen Dienst umfasst insbesondere die Tätigkeit in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Mithilfe bei Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowie vergleichbare Tätigkeiten. Darunter sind ferner eine Tätigkeit als Lehrkraft in besonderen Deutsch-Fördergruppen für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien sowie der Einsatz im Rahmen von Angeboten für Flüchtlinge zum Erlernen der deutschen Sprache und zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen zu verstehen.

Arbeitsmarktpolitisch ist diese gesetzgeberische Maßnahme vertretbar, weil der reguläre Arbeitsmarkt diesen kurzfristigen Bedarf an geeignetem und erfahrener Personal nicht in vollem Umfang zu decken vermag.

Gleichbehandlungsansprüche, dass bei Bezug von anderweitigem Verwendungseinkommen von einer Anrechnung auf eine beamtenrechtliche Versorgung abzusehen ist, ergeben sich nicht, weil der Landesgesetzgeber mit der befristeten Ausnahme bis Ende 2017 auf eine außergewöhnliche Sonderlage reagiert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die befristete Ausnahmeregelung soll ab 1. Januar 2016 gelten.